

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 974/1993

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

28.02.2006

Text**Geltendmachung des Anfechtungsrechtes.****§ 43.**

- (1) Die Anfechtung kann durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.
- (2) Die Anfechtung durch Klage muß bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Konkurseröffnung geltend gemacht werden.
- (3) Der Anfechtungsberechtigte kann beim Prozeßgericht um die Anmerkung der Klage bei den bücherlichen Einlagen ansuchen, bei denen die Durchführung des Anfechtungsanspruches Eintragungen erfordert.
- (4) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das Urteil über die Anfechtungsklage auch gegen Personen wirkt, die nach der Anmerkung bücherliche Rechte erworben haben.
- (5) Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter oder von den Konkursgläubigern nach § 189 ausgeübt wird, ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungsklagen ausschließlich zuständig; dies gilt nicht, wenn der Masseverwalter in einen anhängigen Rechtsstreit eintritt (§ 37 Abs. 3).